

Geschäftsordnung des Jugendkreistages des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

-Entwurf-

Die nachfolgende Geschäftsordnung gibt der Kreistag den gewählten Jugendkreistagsmitgliedern vor. Der Jugendkreistag kann diese Geschäftsordnung weiterentwickeln und Änderungswünsche in den Kreistag einbringen.

§ 1 Jugendkreistag

(1) Der Jugendkreistag ist die durch Delegation berufene Vertretung der jungen Kreisbürger*innen der Schulen sowie des Kreisjugendringes im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, die ihren Wohnsitz im Landkreis Pfaffenhofen haben und zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zwischen 14 – 19 Jahre alt sind. Jugendliche die keine Schule im Landkreis besuchen, können sich bei ihrer Sprengelmittelschule melden, um zu sich zur Wahl zu stellen und selbst zu wählen.

(2) Die Schulen entsenden entsprechend ihrer Schüler*innenzahl ab der 7. Jahrgangsstufe zwischen ein bis vier Jugendkreisrät*innen.

(3) Der Jugendkreistag soll aus bis zu 60 Jugendkreisrät*innen bestehen. Diese Personen werden nach demokratischen Regeln gewählt. Der Modus ist den Schulen für die Schüler*innen und dem Kreisjugendring für die Jugendkreisrät*innen der Verbände vorbehalten.

(4) Der Jugendkreistag nimmt seine Aufgaben innerhalb der vom Kreistag übertragenen Wirkungskreise sowie in der vom Kreistag beschlossenen Form wahr.

(5) Die Mitglieder des Gremiums werden als Jugendkreisrät*innen bezeichnet.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Jugendkreistages und seiner Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendkreistags voraus.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Jugendkreisrät*innen

- (1) Die Jugendkreisrät*innen sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihre Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Jugendkreisrät*innen können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Jugendkreistag, der Sitzungsleitung oder einem Ausschuss des Jugendkreistags ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind.
- (3) Die Delegierten des Jugendkreistages werden für jeweils zwei Schuljahre benannt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Jugendkreistag beschließt nur in Sitzungen.
- (2) Die Jugendkreisrät*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen des Jugendkreistages teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und sie auszuüben.
- (3) Im Verhinderungsfall hat das Mitglied dies dem Landratsamt umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Jugendkreisrät*innen dürfen sich im Jugendkreistag bzw. seinen Ausschüssen nicht der Stimme enthalten.

§ 5 Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Jugendkreistag tagt mindestens zweimal pro Schuljahr.
- (2) Eine Sitzung muss unverzüglich mit den entsprechenden Ladungsfristen einberufen werden, wenn ein Drittel der Jugendkreistagsmitglieder dies schriftlich unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 6 Leitung

- (1) Der*die Landrat*rätin leitet die Sitzung des Jugendkreistags. Er*sie kann die Leitung einzelner Tagesordnungspunkte bzw. der gesamten Sitzung auf den*die gewählte/n Sprecher*in übertragen.
- (2) Ist der*die Landrat*rätin verhindert, so wird die Leitung der Sitzung von einem*einer der gewählten Stellvertreter*innen oder von einer von ihm*ihr beauftragten Person, übernommen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die einfache Mehrheit der Jugendkreisrät*innen an der Sitzung teilnimmt.

(2) Wird der Jugendkreistag erneut zum Verhandeln über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er in diesem Ausnahmefall ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Delegierten beschlussfähig.

(3) Der Jugendkreistag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten Beschlüsse fassen.

(4) Beschlüsse des Jugendkreistages werden offen von den Delegierten abgestimmt. Für einen Beschluss braucht es die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

(5) Die vom Jugendkreistag gewählten Sprecher*innen stellen die Beschlüsse im Kreistag vor, sie erhalten hierfür das Rederecht. Der Kreistag ist aufgefordert, sich in der nächstmöglichen Sitzung mit den Beschlüssen des Jugendkreistages auseinanderzusetzen.

§ 8 Abstimmung

(1) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Sitzungsleitung zu wiederholen.

(2) Es wird grundsätzlich durch Handhebung abgestimmt. In einer digitalen Sitzung kann auf angemessene Wahlmöglichkeiten ausgewichen werden.

(3) Das Abstimmungsergebnis ist dem Jugendkreistag bekannt zu geben.

§ 9 Sprecherwahlen

(1) Der Jugendkreistag wählt aus seiner Mitte drei Sprecher*innen.

(2) Gewählt werden die drei Bewerber*innen mit den meisten Stimmen. Gibt es mehr Bewerber als Plätze mit gleiche Stimmzahl, so erfolgt eine Stichwahl.

§ 10 Budgetrecht

Der Jugendkreistag beschließt in eigener Verantwortung über die Verwendung der vom Kreistag gewährten Mittel.

§ 11 Kostenerstattung

Die Jugendkreisrät*innen haben Anspruch auf kostenfreie Beförderung zu den Sitzungen des Jugendkreistages sowie seiner Ausschüsse.

§ 12 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Jugendkreistages sind grundsätzlich öffentlich. Die Tagesordnung ist zeitgleich mit Versand an die Jugendkreisrät*innen ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Zuhörer*innen haben kein Recht in irgendeiner Form in den Verlauf der Sitzung einzugreifen. Sie können durch die Sitzungsleitung ausgeschlossen werden, wenn sie die Ordnung stören.

(3) Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(4) Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Sitzungsleitung und des Jugendkreistages. Die Sitzungsleitung kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung des geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer*innen können verlangen, dass die Aufnahmen während ihres Redebeitrages unterbleiben.

§ 13 Ladung

(1) Die Einberufung der Jugendkreistagssitzung erfolgt durch den Landrat bzw. die Landrätin.

(2) Die Delegierten werden grundsätzlich per Post oder elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.

(3) Die Ladung zur Jugendkreistagssitzung hat den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform zu erreichen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.

(4) Der Tagesordnung des Jugendkreistages sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.

§ 14 Anträge und Tagesordnung

(1) Anträge, die in der Jugendkreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von gewählten Jugendkreistagsmitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch einzureichen und ausreichend zu begründen.

(2) Der Jugendkreistag ist grundsätzlich frei in der Wahl der zu behandelnden Themen und Anträge. Die Zuständigkeit des Jugendkreistages richtet sich jedoch nach § 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Pfaffenhofen a. d. Ilm.

(3) Der Jugendkreistag kann Anträge und Beschlüsse fassen. Diese richtet er an den Kreistag oder die entsprechenden Fachausschüsse, welche sich wiederum selbst verpflichten, sie in der nächstmöglichen Sitzung zu behandeln. Mindestens ein Mitglied des Jugendkreistages erhält hierbei Rederecht.

(4) Bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung können die Jugendkreisrät*innen Anträge über die Verwaltung des Landkreises Pfaffenhofen einreichen. Anhand der eingegangenen Anträge erstellt die Verwaltung des Landkreises eine Tagesordnung und teilt sie den Jugendkreisrät*innen mit.

§ 15 Niederschrift

(1) Jede Jugendkreistagssitzung ist schriftlich festzuhalten.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben.

- (3)** Die Niederschrift muss ersehen lassen
 - a. Tag, Ort, und Beginn der Sitzung,
 - b. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 - c. Namen der anwesenden Jugendkreisrät*innen
 - d. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 - e. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f. Abstimmungsergebnis,
 - g. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4)** Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführende Person und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (5)** Jedes Jugendkreistagsmitglied bekommt eine Abschrift des Protokolls.
- (6)** Einwände gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift muss bis zum Schluss der nächsten Jugendkreistagssitzung erhoben werden, die der Aushändigung des Protokolls folgt.

§ 16 Ausschüsse

- (1)** Der Jugendkreistag kann Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen nach eigenem Ermessen einrichten.
- (2)** Bei Bedarf ist ein Ausschuss für die Vorbereitung der Jugendkreistagssitzungen zu bilden. Die am Vorbereitungsausschuss teilnehmenden Personen werden von der Sitzungsleitung oder einer von ihr benannten Person bestimmt.
- (3)** Die Ausschüsse können bei Bedarf Fachkräfte, Bedienstete der Landratsamtsverwaltung und weitere Jugendliche, zu den Sitzungen laden.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Änderung an der Geschäftsordnung können vom Jugendkreistag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Änderung der Geschäftsordnung des Jugendkreistages bedarf anschließend der Zustimmung des Kreistages.

§ 18 Bekanntmachung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist den Jugendkreisrät*innen auszuhändigen. Zusätzlich ist die Geschäftsordnung des Jugendkreistags auf der Homepage des Landratsamtes bzw. auf der eigenen Homepage des Jugendkreistages zu veröffentlichen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der Zustimmung des Kreistages in Kraft.